

# RS Vwgh 2003/10/7 AW 2003/08/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §35 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2000/08/0047 B 25. September 2000 RS 2

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Haftung für Beitragsschuldigkeiten gemäß § 67 Abs 10 ASVG - Das Vollzugsinteresse des Versicherungsträgers überwiegt jedenfalls dann, wenn der angefochtene Bescheid nicht im Sinne des § 35 Abs 2 VwGG offenkundig rechtswidrig ist und seine vorläufige Vollstreckung nicht bei der antragstellenden Partei zu unwiederbringlichen Vermögensnachteilen führt, wie dies etwa im Falle der exekutiven Betreibung einer Versteigerung von Vermögensgegenständen des Beschwerdeführers und dem damit verbundenen - nicht wieder auszugleichenden - Wertverlust der Fall wäre.

## Schlagworte

InteressenabwägungUnverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:AW2003080026.A03

## Im RIS seit

23.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>